

**Ordnung für Online-Sprachkurse
am Fremdsprachen- und Medienzentrum
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 25. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Ordnung für Online-Sprachkurse am Fremdsprachen- und Medienzentrum als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zu Kursen
- § 3 Dauer der Online-Kurse und Arbeitsaufwand
- § 4 Arbeits- und Organisationsformen
- § 5 Niveaustufen und Gliederung der Online-Sprachkurse
- § 6 Qualifikationsziele der Niveaustufen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Durchführung der Prüfung
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Notenbildung und Zertifikat
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1²
Geltungsbereich**

(1) An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald werden in Verantwortung des Fremdsprachen- und Medienzentrums (FMZ) Onlinekurse auf einer servergestützten Lernplattform zum Erwerb einer fakultativen Zusatzqualifikation in Fremdsprachen angeboten. Diese Ordnung regelt den Zugang zu Kursen, Umfang und Ziele der Kurse sowie Prüfungsmodalitäten.

(2) Für Online-Sprachkurse werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung für Online-Sprachkurse erhoben. Diese sind nach Zulassung zum Kurs nach § 2 Absatz 3 fällig.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Zugang zu Kursen

(1) Zugang zu den Kursen haben Externe und Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Zugang wird durch Freischaltung einer über das Internet erreichbaren virtuellen Lernplattform für den jeweiligen Teilnehmer für die Dauer des Kurses gewährt. Die Freischaltung erfolgt erst nach vollständiger Entrichtung des zu zahlenden Entgelts. Die Teilnehmer haben eigenverantwortlich für die technischen Voraussetzungen ihres Fernzugangs zu sorgen.

(2) Die Termine für die Einschreibung sowie der Zeitraum, in dem die Kurse stattfinden, werden durch Ausschreibung bekanntgegeben. Die Einschreibung erfolgt Online mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular beim FMZ.

(3) Zugangsvoraussetzung für die einzelnen Kurse ist der Nachweis des in der Kursausschreibung angegebenen Leistungsniveaus in einem Online-Einstufungstest. Die Zulassung zum Online-Kurs wird erteilt und elektronisch mitgeteilt, wenn der Test mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 3 Dauer der Online-Kurse und Arbeitsaufwand

(1) Ein Online-Kurs umfasst 15 Lehreinheiten, die für 120 Stunden Workload ausgelegt sind.

(2) Der Zeitraum, in dem ein Kurs stattfindet, wird in der Kursausschreibung bekannt gegeben. Kurse können jederzeit eröffnet werden und sind nicht an die universitären Vorlesungszeiten gebunden.

§ 4 Arbeits- und Organisationsformen

(1) Arbeits- und Organisationsformen sind Veranstaltungen im virtuellen Klassenraum, individuelle Sprechzeiten (Konsultationen) mit jedem Teilnehmer per Videokonferenz, Selbststudium mit programmierter oder individueller Korrektur, Gruppenarbeit in Foren, WIKIS und Chats, Führen eines Online-Portfolios sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zu 5 Präsenzseminare pro Kurs.

(2) Im Rahmen eines Online-Kurses werden mündliche und schriftliche Leistungen erbracht. Eine mündliche Leistung ist eine Sprechleistung, die über Toneingabe auf der einen und Tonausgabe auf der anderen Seite in synchroner oder asynchroner Arbeitsweise vermittelt wird. Eine schriftliche Leistung ist das über Tastatureingabe und Bildschirm- oder Druckausgabe vermittelte Ergebnis sprachlichen Handelns.

§ 5

Niveaustufen und Gliederung der Online-Sprachkurse

(1) Die Online-Sprachkurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für das Erreichen einer Niveaustufe ist die Belegung zweier entsprechend ausgewiesener konsekutiver Kurse erforderlich.

(2) Kurse finden auf folgenden Niveaustufen statt:

- Stufe A1 (Elementary Level)
- Stufe A2 (Pre-Intermediate Level)
- Stufe B1 (Intermediate Level)
- Stufe B2 (Upper-Intermediate Level)
- Stufe C1 (Advanced level)

(3) Das Kursangebot ist wie folgt gegliedert:

- Stufe A1 (Elementary Level): Kurs A1.1. und Kurs A 1.2
- Stufe A2 (Pre-Intermediate Level): Kurs A2.1 und A 2.2.
- Stufe B1 (Intermediate Level): Kurs B1.1. und B 1.2.
- Stufe B2 (Upper-Intermediate Level): Kurs B 2.1. und B 2.2.
- Stufe C1 (Advanced level); Kurs C 1.1. und C 1.2.

§ 6

Qualifikationsziele der Niveaustufen

(1) Stufe A1 (Elementary Level)

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

(2) Stufe A2 (Pre-Intermediate Level)

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption alltagssprachlicher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Elementare interkulturelle Kompetenz

(3) Stufe B1 (Intermediate Level)

- Vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- Angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form

- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Interkulturelle Kompetenz

(4) Stufe B2 (Upper-Intermediate Level)

- Umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer Texte verschiedener Medien
- Sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz

(5) Stufe C1 (Advanced level)

- Detailkenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Texte einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten freien Kommunikation in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz

§ 7 Prüfungen

(1) Jeder Kurs endet mit einer 40-minütigen Online-Klausur in der letzten Woche des Kurszeitraumes oder in der dem Kurszeitraum folgenden Woche.

(2) Die Prüfung wird von einem Prüfer bewertet. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen.

§ 8 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Leiterin des FMZ verantwortlich. Sie ist Vorsitzende der Prüfungskommission und bestellt den Kursleiter und eine weitere sachkundige Lehrperson zu Prüfern.

(2) Die Klausur wird in der Regel als Online-Test abgelegt, für den jeder Teilnehmer einen speziellen Code erhält.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Kursteilnehmer müssen spätestens drei Wochen vor Kursende einen Online-Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (Anmeldung). Die Prüfung kann nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kursbesuch absolviert werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer mindestens 75 % der virtuellen/realen Kontaktveranstaltungen besucht und 75% der geforderten Aufgaben bestanden hat. Diese bestehen aus Foren-, Chat-, Wiki- und Portfoliobeiträgen sowie mündlichen Leistungen im Virtuellen Klassenzimmer und der individuellen Sprechzeit, von denen eine Hälfte produktive und die andere Hälfte rezeptive Aufgaben sein sollen. Die Informationen über die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Erledigung der Aufgaben werden den elektronischen Teilnahmeprotokollen der Lernplattform und im Falle von Präsenzveranstaltungen der Buchführung des Lehrers entnommen.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die Prüfungskommission nicht innerhalb von 10 Tagen ab Ende der Anmeldefrist die Zulassung auf elektronischem Weg unter Angabe von Gründen versagt.

§ 10 Wiederholung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von der angemeldeten Prüfung zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Klausur kann einmal wiederholt werden.

(5) Wiederholungsprüfungen finden in der der Prüfungswoche folgenden Woche statt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein anderer Termin innerhalb von vier Wochen nach Kursende festgelegt werden. Für die Wiederholungsklausur wird kein zusätzliches Entgelt fällig.

§ 11 Notenbildung und Zertifikat

(1) Die Note wird vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird in folgenden Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn weniger als 60% der geforderten Leistungen erzielt wurden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzeldisziplinen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Worturteil lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 „Sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 „Gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 „Befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 „Ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1 „Nicht ausreichend“

(5) Über die Teilnahme an einem Online-Kurs wird ein Zertifikat erstellt, das von der Leiterin des FMZ und dem Online-Lehrer unterzeichnet ist.

(6) Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Kurses,
- Niveaustufe und Sprache,
- Angaben zur Person,
- Zeitraum des Kursbesuchs und Arbeitsaufwand,
- Gesamtprädikat als Worturteil und
- Note.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 17. Februar 2010.

Greifswald, den 25. Februar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2010

Muster 1. Teil A1 Fremdsprachenzertifikat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät
Fremdsprachen- und Medienzentrum

(Siegel)

Fremdsprachenzertifikat/Sprache/ Niveau A1Teil 1

„*NAME*“
geboren am „Datum“

hat von „Monat Jahr“ bis „Monat Jahr“ an einem Online-Sprachkurs auf der
virtuellen Lernplattform der Universität Greifswald im Umfang von
..... teilgenommen und die geforderten Prüfungen mit dem

Ergebnis
„Worturteil“ („Note“)
abgelegt.

**Durch die Teilnahme an der Veranstaltung wurden „...“ ECTS-Punkte
erworben.**

Greifswald, „Datum“

.....
Prüfer

Stempel

.....
Vorsitzende der Prüfungskommission

Bewertungsskala: Sehr gut = 1- 1,5, Gut = 1,6 - 2,5, Befriedigend = 2,6 - 3,5 Ausreichend = 3,6 - 4,0

Muster A1 (Teil 1 und 2) Fremdsprachenzertifikat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät
Fremdsprachen- und Medienzentrum

(Siegel)

Fremdsprachenzertifikat / Sprache/ Stufe A1

„NAME“
geboren am „Datum“

hat an den Online-Sprachkursen auf der virtuellen Lernplattform der Universität
Greifswald

Sprache Stufe A1 Teil 1 (Zeitraum: Beginn/ Ende, Workload XX Stunden) und

Sprache Stufe A1 Teil 2 (Zeitraum: Beginn/ Ende, Workload XX Stunden)

..... teilgenommen und die geforderten Prüfungen mit dem

Gesamtergebnis
„Worturteil“ („Note“)
abgelegt.

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung wurden „ ECTS-Punkte erworben.

Die erbrachten Leistungen entsprechen der Stufe „...“ des Gemeinsamen
Europäischen Referenzrahmens (GER).

Greifswald, „Datum“

.....
Prüfer

Stempel

.....
Vorsitzende der Prüfungskommission

Bewertungsskala: Sehr gut = 1- 1,5, Gut = 1,6 - 2,5, Befriedigend = 2,6 - 3,5 Ausreichend = 3,6 - 4,0

Rückseite: (Qualifikationsziel der Stufe)

Allgemeinsprache Grundstufe A1

Das Fremdsprachenzertifikat „Allgemeinsprache Grundstufe A1“ bestätigt auf umseitig angegebenem Niveau

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems der Fremdsprache
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland